

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der Buch-
handlung von G. Richter, Universi-
tätsstraße, Paulinum. In Mag-
deburg in der Creutzschen Buch-
handlung, Breitenweg Nr. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 67.

Halle, Donnerstag den 21. März
Hierzu eine Beilage.

1850.

Benachrichtigung.

Bei Ablauf des Vierteljahres wollen unsere geehrten Leser sich erinnern, daß die Pränumeration auf das zweite Quartal dieses Jahres, April bis Juni (mit 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. bei unmittelbarer Abnahme von uns, mit 26 $\frac{1}{4}$ Sgr. bei Bezug durch die Königl. Postanstalten) noch vor Ende dieses Monats zu entrichten ist.

Ganz besonders ersuchen wir unsere auswärtigen geehrten Leser dies zu berücksichtigen und namentlich die Bestellungen bei den Königl. Postanstalten so zeitig als möglich, jedenfalls aber noch in diesem Monate, machen zu wollen.

Alle auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Wohlblöbl. Landraths-Officium des Saalkreises werden auch fernerhin durch unser Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Halle, den 21. März 1850.

Expedition des Couriers.

Deutschland.

Telegraphische Depesche des Couriers.

Erfurt, d. 20. März. Das Parlament der deutschen Union ist heute um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet worden. Sachsen und Hannover werden als im Bunde befindlich angesehen. Das Staatenhaus hat für den Alterspräsidenten Eichhorn mit 50 gegen 13 Stimmen Rudolph v. Auerwald zum provisorischen Vorsitzenden gewählt.

Nach dem Programm für die Eröffnung des Parlaments der deutschen Union zu Erfurt am 20. März sind folgende Feierlichkeiten bestimmt: Morgens 7 Uhr wird der Tag durch das Geläute der Glocken von sämtlichen Kirchtürmen der Stadt feierlich begrüßt und dieser Gruß zu derselben Stunde von den Mitgliedern des hiesigen großen Sängerbundes, durch Absingung eines Choralis an den Stufen der Barfüßer-, (evangelischen) und der unsern davon gelegenen Augustiner- (katholischen) Kirche wiederholt. Um 10 Uhr versammeln sich die Mitglieder des Parlaments, nach ihrer Konfession, in den beiden obengenannten Kirchen, um der Feier des Gottesdienstes beizuwohnen. Nach beendigtem Gottesdienst findet der Zusammentritt sämtlicher Deputirten, sowohl des Staaten- als des Volkshauses, in dem Regierungsgebäude statt, in dessen großem Saale das Parlament durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, General-Lieutenant v. Radowik, eröffnet wird. Nach der Eröffnung begeben sich die Abgeordneten, nicht

im Zuge, sondern einzeln, nach dem Parlamentsgebäude, wo in beiden Häusern die Wirksamkeit mit der Feststellung des Alters-Präsidenten beginnt.

Berlin. Man will wissen, die Politik des hannoverschen Kabinetts werde, wie sie bisher gewesen, auch fernerhin in der deutschen Frage rein abwehrender Natur sein. Dem Vernehmen nach wird sich der hannoversche Bevollmächtigte in Frankfurt, Legationsrath Detmold, in der nächsten Zeit nach Hannover begeben, um dort persönlich über die süddeutschen Verhältnisse Bericht zu erstatten. Graf Knyphausen wird, wie man versichert, trotz der Abberufung des Grafen Bülow von Hannover, nach wie vor auf seinem hiesigen Posten verbleiben.

Der Hr. Minister des Innern wird vorerst nur einige Tage in Erfurt verweilen, da wichtige Arbeiten hier seine Gegenwart fordern und in der ersten Zeit in Erfurt wohl nur die Wahl-Prüfungen vorkommen werden. Während des längeren Aufenthalts werden sowohl Hr. v. Manteuffel, als der Minister-Präsident ihr Bureau mit nach Erfurt nehmen. Da jedoch die Minister-Konferenzen nicht unterbrochen werden dürfen, so werden die in Erfurt befindlichen Minister von Zeit zu Zeit nach Berlin kommen oder mit ihren Kollegen in Potsdam zusammentreffen. Man wird in Erfurt das Arrangement zu treffen suchen, daß am Sonnabend oder Montag Sitzungen des Volkshauses nicht stattfinden, um so Zeit für die Reisen und die Konferenzen zu gewinnen. Für den Minister des Innern wird hier keine besondere persönliche Vertretung stattfinden, da Hr. v. Manteuffel mit seiner bekannten Thätigkeit während sei-

ner allwöchentlichen Anwesenheit hieselbst auch den Konferenzen seines Ministeriums beiwohnen und in Erfurt, wohin ihm mit jedem Bahnzug die Akten und Verfügungen zur Unterzeichnung übersandt werden sollen, die laufenden Geschäfte besorgen wird. In den Minister-Konferenzen, in welchen der Minister-Präsident nicht gegenwärtig sein kann, wird, wie verlautet, Hr. v. Badenberg das Präsidium übernehmen. — Zu diesen Notizen, welche wir der N. Pr. u. f. Ztg. entlehnen, müssen wir hinzufügen, daß, insofern eine persönliche Vertretung des Hrn. v. Manteuffel dennoch nöthig sein wird, dieselbe dem Hrn. Präsidenten v. Puttkammer übertragen ist. (D. R.)

Die 11. Nummer der Gesetz-Sammlung enthält das Jagd-polizei-Gesetz:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen
u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt: a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander gränzenden Gemeinde-Bezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen; b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath; c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden.

§. 3. Wenn die im §. 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämtlichen Mitbesitzern gestattet. Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten. Gemeinden oder Corporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeinde-Bezirks, welche nicht zu den im §. 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeinde-Behörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeinde-Bezirke oder einzelne Theile eines Gemeinde-Bezirks mit einem anderen Gemeinde-Bezirk zu einem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirk zu vereinigen. Auch soll die Gemeinde-Behörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagd-Bezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf. Den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagd-Bezirk ihrer Gemeinden anzuschließen. Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagd-Bezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirk auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2 gedachten gehören.

§. 6. Auf den nach §. 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirk ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen. Auch müssen die Gränzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirk der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdvertrage zu bemessende Entschädigung zeitweilig zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung. Macht der Waldeigentümer von seiner Befugniß, die Jagd auf

der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu. Stößen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 8. Die im §. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 Seite 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, so wie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9. Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeindebehörden vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeinde-Behörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entweder: a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder b) die Jagd auf Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder auf freier Hand verpachtet werden. Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen. Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden. Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrath des Kreises seines Wohnortes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrath des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürgen haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16, 17 und 19 gegen den Ausländer verhängt werden, so wie für die Untersuchungskosten. Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnortes des Ertrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet. Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kostenfrei und stempelfrei. Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, so wie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden. (Beschluß folgt.)

Frankfurt a. M., d. 17. März. Der König der Niederlande ist, nachdem die Stände von Luxemburg ihre Genehmigung dazu ertheilt haben, dem Vertrage über das Interim als Großherzog von Luxemburg jetzt ebenfalls beigetreten. — Hr. v. Bülow ist aus ten früher von uns bezeichneten und noch fortdauernden Gründen auch bis jetzt nicht als Vertreter des Herzogthums Holstein von der Bundescommission empfangen worden. Sein Aufenthalt in unserer Stadt muß daher einen andern als diesen diplomatischen Zweck zum Gegenstande haben. (D. Z.)

Stuttgart, d. 15. März. Aufgefallen ist es bei der heutigen Eröffnung der Ständeversammlung, daß Abg. Römer diesmal seinen Sitz auf der äußersten Rechten genommen hat.

Stuttgart, d. 16. März. In der heutigen Sitzung der verfassungsberathenden Versammlung wurde zuerst auf Fekers dringlichen Antrag die Geschäftsordnung vom December einfach angenommen. Die hierauf vorgenommene Wahl des Präsidenten ergab für Schoder 44 Stimmen. Schoder hielt seine Präsidentenrede. Er will die Frankfurter Reichsverfassung ruhen lassen, meint, man solle sich jetzt an die inneren Angelegenheiten halten, in Beziehung auf welche die verschiedenen Parteien einig sein werden, ermahnt zum Festhalten an dem bereits Errungenen, zur Berücksichtigung der Verhältnisse in dem erst zu Erringenden, und hält auf das Dreikönigsbündniß ebenso wenig als auf das Vierkönigsbündniß. Welches Ende, schließt er, die Berathungen auch nehmen mögen, die Versammlung wird jedenfalls den Saal, wenn es nöthig werden sollte, mit ruhigem Gewissen verlassen können.

Mannheim, d. 16. März. Bei der heute dahier stattgehabten Wahl für den Erfurter Reichstag wurde Adv. Soiron gewählt.

In Mosbach wurde für das Erfurter Volkshaus von den Amtsbezirken Heidelberg, Eberbach, Mosbach und Adelsbach der Geh. Rath Schaaf in Karlsruhe gewählt.

Freiburg, d. 16. März. Bei der heute dahier stattgehabten Wahl eines Deputirten für den Erfurter Reichstag wurde Staatsrath Stabel, Präsident des badischen Justizministeriums, fast einstimmig gewählt.

Müllheim, d. 16. März. Heute wurde dahier Professor Häusser von Heidelberg, Mitglied der zweiten Kammer, zum Abgeordneten für das Erfurter Parlament gewählt.

Kassel, d. 15. März. Der Antrag der vereinigten Ausschüsse für Verfassungsgegenstände und Budget über die Mittheilung der Regierung wegen Verwilligung eines außerordentlichen Credits von 644,000 Thln. zur Deckung der Kosten der Ausrüstung des Armeecorps für 1850 und 1851, welcher Anlaß zu der plötzlichen Vertagung der Ständeversammlung gab, lautete wörtlich: „Die Ständeversammlung möge ihre Zustimmung zur Verwendung von 644,000 Thln. aus den eingehenden Laudemial-, Kauf- und Ablösungscapitalien zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben der Kriegskasse und zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse während des ersten diesjährigen Semesters verweigern.“ Das Vertagungsrescript sagt lakonisch: „Wir Friedrich Wilhelm II. finden uns bewogen, die dormalige Ständeversammlung unter allergnädigster Versicherung unsers landesväterlichen Wohlwollens zu vertagen.“

Dresden, d. 17. März. Das Finanzministerium macht bekannt, daß sächsisches Papiergeld (auf dieselbe Weise, wie dies bei preussischem Papiergelde vorgekommen) durch Zerschneiden und Ueberkleben zum Gegenstand betrügerischer Vervielfältigung gemacht worden ist. Diese verfälschten Klassen-Billetts werden nur bis zum 2. April d. J. bei den Auswchlungs-Kassen in Dresden und Leipzig zum vollen Werthe angenommen.

Aus dem Großherzogthum Weimar, d. 17. März. Unser neuestes Regierungsblatt bringt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden, um, wie es im Eingange heißt, alle „Zweifel darüber abzuschneiden, welche Bestimmung der frühern Gesetze durch die Grundrechte des deutschen Volks als aufgehoben und welche als fortbestehend zu betrachten seien.“ Hiernach bestehen die Juden fortan nur noch als Religionsgesellschaften, während sie in allen Beziehungen zu dem Staat und zu den Gemeinden, ingleichem in allen privatrechtlichen Verhältnissen den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt sind und ihre Ehe mit Christen gestattet ist, und dieselben Wirkungen begründet, wie die Ehe zwischen Christen und Christinnen. Nur hinsichtlich der Aufnahme der solchen Staaten angehörigen Juden, in welchen die Gleichberechtigung noch nicht zur Ausfüh-

rung gekommen, ist es dem Ministerium gestattet, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen. — Eine Bekanntmachung unsers Ministeriums widerspricht dem allgemeinen Gerüchte, daß eine Militairconvention mit Preußen abgeschlossen sei und unser Militair nach Posen v. r. legt werde, während preussisches nach Weimar komme. — In das Erfurter Staatenhaus ist von Seiten unserer Regierung der Geh. Staatsrath und frühere Bundestagsgesandte Fritsch gewählt worden.

Schleswig, d. 15. März. Vorgestern ist ein unter dem 8. März unterzeichnetes Schreiben des Departements des Innern an die schleswig-holsteinische Regierung hierher gelangt, in welchem letztere beauftragt wird, ihre einstweilen ausgesetzten Functionen wieder anzutreten, da die Landesverwaltung außer aller Kraft sei und ihre Anordnungen nur durch Willkür und Gewaltmaßregeln durchsetzen könne. Zugleich sind Schreiben der schleswig-holsteinischen Regierung an den Superintendenten und das Obergericht erlassen, worin diese aufgefordert werden, wiederum mit ihr in das frühere amtliche Verhältniß zu treten. Danach mußten wir heute den Einmarsch der Schleswig-Holsteiner erwarten, um so mehr, da die Hebungsbeamten beordert waren, die Steuern zu erheben und nach Rendsburg zu senden. Dagegen hatte die Landesverwaltung Schreiben an den Magistrat II. erlassen, worin ihm verboten wird, die Befehle zu beachten, welche die Statthalterschaft etwa in solchem Sinn erlassen möchte. Was geschieht nun? Die Landleute finden sich mit ihren Steuern freudig bei den Hebungsbeamten ein, Mehrere zahlen unbedingt, und das Geld geht nach Rendsburg, ganze ländliche Communen aber verlangen von den Hebungsbeamten erst die Zusicherung, daß ihre Steuern auch gewiß nach Rendsburg und nicht nach Flensburg gehen würden. Und da die Hebungsbeamten eine solche Zusicherung nicht ertheilen können, weil sie von keinem Militair vor Gewaltmaßregeln geschützt sind, nehmen die Landleute ihr Geld wieder zurück, erklären aber, es bringen zu wollen, sobald es sicher nach Rendsburg gelangen könne.

Wien, d. 16. März. Der französische Gesandte, Hr. de la Cour, soll von Paris aus Depeschen über die Truppenconcentration in den östlichen Departements Mittheilung an die österreichische Regierung erhalten haben, worin das französische Cabinet erklärt, daß es durchaus keine Demonstration gegen irgend eine Macht, am wenigsten aber eine Intervention zu Gunsten der Schweiz beabsichtige. Vielmehr sei die ganze Maßregel eine von den innern Zuständen bedingte, da die socialistische Partei im östlichen Frankreich reisende Fortschritte mache und auch den Absichten der jetzigen Majorität in der Nationalversammlung kein unbedingtes Vertrauen schenke. Frankreich sei einverstanden mit der von Oesterreich und Preußen geforderten Entfernung gewisser Flüchtlinge aus der Schweiz.

Lemberg, d. 10. März. Wie ich bei einer Durchreise höre, sind auch hier wie in Krakau Gerüchte von einem nahen Durchzuge der Russen verbreitet. Manche wollen sogar bestimmen den Tag angeben, an welchem wir die nordischen Gäste aufs Neue in unseren Landen begrüßen würden. Es ist jedenfalls beachtenswerth, daß diese Gerüchte eine so allgemeine Verbreitung gefunden. (E. Bl. a. B.)

Italien.

Florenz, d. 10. März. Der Constitutionale meldet: In diesen Tagen ist dem toscanischen Ministerium eine englische Note überreicht worden. Auch von uns wollen die Engländer Geld. Sie haben die Schäden, welche britische Unterthanen während der Beschießung Livornos durch die Oesterreicher erlitten, gehörig specifizirt, classificirt, ästimirt und addirt, und verlangen nun die Summe von uns, wohlgemerkt, von uns! von

uns diese Millionen (?), nicht von den Oesterreichern, deren Kugeln und Bomben doch die Eöcher geschlagen!

Der „Osservatore Romano“ eifert gegen den piemontesischen Gesetzesvorschlag über die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit. „Dieses Gesetz“ — sagt das erwähnte Blatt — „ist ein Eingriff in die Rechte der römischen Kirche, eine Beleidigung der katholischen Religion, wie sie bis jetzt in Italien noch nicht vorgekommen ist. Es beleidigt Gott und sucht das Volk zu entfittlichen. Die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit tödtet die Kirche und bahnt dem Protestantismus in Piemont den Weg. Der Löwe der Gottlosigkeit sucht euch jetzt zu verschlingen, da er Rom nicht hat verschlingen können.“

Frankreich.

Paris, d. 16. März, Abends 8 Uhr. Nach dem „Moniteur“ ist Baroche zum Minister des Innern, Ferdinand Barrot zum Gesandten nach Turin ernannt.

Paris ist vollkommen ruhig. Es heißt, daß viele hiesige Regimenter zur Strafe für ihr socialistisches Stimmen durch Regimenter aus den Provinzen ersetzt und nach entfernten Orten verlegt werden sollen. Es fragt sich sehr, ob diese Tactik eine wohlberechnete wäre und nicht vielmehr das socialistische Element im Heere noch verstärken würde. — Der „Constitutionnel“ bestätigt, daß vorgestern Changarnier, Molé, Thiers, Broglie, Montalembert, Berryer und St. Priest in's Elysée bechieden wurden, um über die gegenwärtige Sachlage ihre Ansicht auszusprechen. Odilon Barrot war ebenfalls eingeladen, erschien aber nicht; er hat seit seinem Rücktritte das Elysée nicht mehr besucht. — Die Wahlen der Departements sind noch immer weder amtlich noch vollständig bekannt; man weiß jedoch schon mit Gewißheit, daß 11 conservative Candidaten durchgekommen sind und also Plätze einnehmen, die bei der vorigen Wahl mit Socialisten besetzt wurden. Im Departement Ober-Lothringen wurde neben zwei conservativen Candidaten (Dolfus und Nigeon) ein socialistischer (Kestner) gewählt, dem unter den dreien die größere Stimmenzahl zufiel. In fast allen Landbezirken dieses Departements hatte die gemäßigste Liste eine starke Majorität, während in den Städten das Gegentheil der Fall war und z. B. in Mühlhausen die Socialisten fast fünfmal so viele Stimmen erhielten, als ihre Gegner. Im Departement Ober-Bienne, so wie in vielen anderen Departements, fiel bei Weitem die Mehrzahl der Stimmen der Armee auf die gemäßigten Candidaten. Nach der „Patrie“ haben sich im Seine-Departement 93,383 Wähler der Abstimmung enthalten; mindestens 80,000 derselben sollen der Ordnungspartei angehören, so daß demnach letztere einen glänzenden Sieg errungen hätte, wenn so viele Wähler nicht faul und pflichtvergessen gewesen wären.

Paris, d. 17. März. Der heutige „Napoleon“ fordert die Majorität zur Eintracht auf, indem der Präsident der Republik entschlossen sei, gemeinschaftlich mit ihr den Socialismus zu bekämpfen.

Kaum ist das neue Unterrichtsgesetz durch Concessionen der conservativen Partei an die Geistlichkeit zu Stande gekommen, so zeigt sich schon, daß letztere keineswegs gewillt ist, diese Gefälligkeit durch Gegenconcessionen zu vergelten. Offenbar will sie an der Ausführung des Gesetzes nur soweit mitwirken als sie für gut findet, und sich z. B. keineswegs die im Gesetz angeordnete Visitation der geistlichen Schulen durch den Schulrath gefallen lassen. Dagegen haben bereits 62 Bischöfe protestirt, und der Bischof von Langres, Hr. Parisis, der in der Nationalversammlung als Vertreter der Ansprüche der Geistlichkeit auftrat, und so zu sagen zu dem Bündnisse zwischen der klerikalen und conservativen Partei, aus dem das neue Pro- duct hervorging, den Handschlag gab, hat sich bei der Annah-

me des Gesetzes der Abstimmung enthalten, um, wie er im heutigen Moniteur erklärt, keinen indirecten Tadel gegen die 62 protestirenden Bischöfe auszusprechen. Dieses Zurücktreten erregt um so größeres Mißvergnügen unter der conservativen Partei, als sie sich durch ihre Gefälligkeit gegen die Ansprüche der Geistlichkeit in der öffentlichen Meinung sehr compromittirt hat. Eine andere bemerkenswerthe Thatsache bei der Abstimmung über das Unterrichtsgesetz ist, daß die nähere Umgebung des Präsidenten mit der Minorität gegen das Gesetz gestimmt hat.

Großbritannien und Irland.

London, d. 14. März. „Daily News“, das bedeutendste und einflußreichste der demokratischen Blätter Englands, widmen heute den deutschen Angelegenheiten einen längeren Artikel, in welchem die neuesten Konstellationen beleuchtet werden. Wir enthalten uns, die Ausdrücke wiederzugeben, in denen gewisse Bestrebungen diesseits des Kanals von dem englischen Blatte charakterisirt werden, und heben hier nur eine kurze Stelle heraus, worin Preußens gedacht wird. Das demokratische Blatt sagt denn also u. A.: „Wir sind weit entfernt, alle Handlungen der preussischen Regierung zu billigen, noch gewillt, etwas von dem bitteren Tadel zurückzunehmen, zu dem wir uns genöthigt sahen. Dennoch vermögen wir die einzige Hoffnung auf Deutschlands rationelle Entwicklung, Macht und Freiheit nirgend anders als in Preußen und in dem Siege der vom Berliner Hofe eingeschlagenen Politik zu erblicken.“

Den neuesten pariser Vorfällen und Zuständen widmen die Blätter ernste Betrachtungen. „Die Saat, welche das französische Wahlgesetz ausstreute, beginnt zu reifen. Die Vertreter der Nation erhalten mehr und mehr Kollegen in jenen Leuten, die sie im Sommer 1848 einkerkerterten und niederschossen. Glücklicherweise ist aber Paris noch nicht Frankreich, wie so oft fälschlich behauptet wird. Hier in England haben wir uns bereits gewöhnt, kein großes Unheil darin zu sehen, wenn ein Paar Agitatoren der Hauptstadt oder der Provinz in's Parlament gelangen, und überdies hat Erfahrung gelehrt, daß die Atmosphäre einer Versammlung, welche (in England) die wahre Aristokratie des Landes enthält, bald auf jene ihren Einfluß übt und denjenigen gewisser heimathlicher Clubs überwiegt. Alles hängt in Wahrheit nur von der Dauerhaftigkeit des politischen Gebäudes ab. Eine starke Konstitution läßt schon ein schönes Maß von Volksfreiheiten zu, eine schwache, gebrechliche jedoch, kann auf die Länge vor dem beständigen Andrängen der aufgeregten Volksmengen nicht Stand halten. Der französische Wahlmodus (die Allgemeinheit des Stimmrechts sowohl, als das Wählen in großen Massen) ruft aber gerade diese fortwährenden Aufregungen in der verkehrtesten und nutzlosesten Weise hervor.“ So äußert sich „Globe“, das Whigblatt.

„Daily News“, selbst von ihrem demokratischen Standpunkte aus, beklagen die Wahlen, welche nicht die Gesinnung der Majorität der Pariser ausdrücken. Das Blatt sieht das Uebel nur in dem Mißverhältniß zwischen den prinzipiell eingeräumten großen Freiheiten und dem faktisch ausgeübten Soldaten-, Priester- und Polizei-Regiment.

London, d. 15. März. In der gestrigen Unterhaus-Sitzung erklärte Lord Palmerston, daß die Anwesenheit des britischen Geschwaders im Mittelmeere in keiner Beziehung zu den russischen Truppen in den Donaufürstenthümern stehe. Eine Blockade der griechischen Häfen habe nicht stattgefunden, sondern nur ein Arrestschlag auf griechische Schiffe. Der Befehl zur Einstellung dieser Maßregeln (nach österreichischen Blättern wäre die Klausel: „for a reasonably limited period“ dabei) habe Admiral Parker am 1. d. M. empfangen.

Türkei.

Konstantinopel, d. 27. Febr. Sir Stratford Canning hat erklärt, daß seine Regierung nicht die Vermittelung, sondern bloß die guten Dienste Frankreichs in der griechischen Frage annahm, um nicht genöthigt zu sein, auch die Vermittelung der dritten Schutzmacht, Rußlands, annehmen zu müssen. Herr v. Litoff hat nun offiziell die nahe bevorstehende Reduction der russischen Armee in den Donaufürstenthümern auf 10,000 Mann angezeigt, aber auch hinzugefügt, daß die Jahreszeit und die schlechten Wege die Räumung jener Provinz verzögern und auch die englisch-griechische Differenz ein Hinderniß für dieselbe bilden dürfte.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 19. März.

	Zf.	Brief.	Geld.		Zf.	Brief.	Geld.
Pr. freiw. Anl.	5	—	—	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	96 1/8	94 5/8
St. Schuldsh.	3 1/2	87 1/4	86 3/4	R. = u. Nm. do.	3 1/2	96 1/4	95 3/4
Sech. Pr. = Sch.	—	—	103 3/4	Schlesische do.	3 1/2	—	95 1/2
Kar. = u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. gar.	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Brl. Stadtbl.	5	104 5/8	—	Pr. Bf. = A. = Sch.	—	94 3/4	—
do. do.	3 1/2	—	—	Friedrichsd'or	—	13 7/12	13 1/12
Wftr. Pfandbr.	3 1/2	91 1/4	—	And. Geldm. à	—	12 5/8	12 1/3
Groß. Pos. do.	4	—	100 3/4	5 Pf	—	—	—
do. do.	3 1/2	91	90 1/2	Disconto	—	—	—
Wftr. Pfandbr.	3 1/2	93 7/8	—				

Eisenbahn-Actien.

Stamm = Actien.	Zf.		Zf.	
Brl. Anh. Lit.	4	90 3/4 B.	4 1/2	100 1/8 B. u. G.
A. B.	4	83 G.	4 1/2	97 3/4 B.
do. Hamb.	4	104 1/2 B.	4	92 3/4 B.
do. St. = Star.	4	64 1/2 à 3/8 B.	5	101 1/4 B.
do. Potsd. = M.	4	142 1/2 G.	5	99 1/2 B. u. G.
Magd. = Elbfl.	4	—	5	105 B.
do. Leipziger	4	—	4	99 G.
Halle = Thür.	4	65 B. u. G. 1/4 B.	4 1/2	97 3/4 à 7/8 B.
Cöln = Mind.	3 1/2	95 1/4 B.	4 1/2	101 1/2 B.
do. Nachen	4	43 B.	5	103 1/2 B.
Bonn = Cöln	5	—	3 1/2	83 1/2 B. u. B.
Düss. = Elberf.	5	77 1/2 B.	4	89 B.
Steel. = Bohw.	4	32 B.	4	77 G.
Nschl. = Märk.	3 1/2	83 1/2 à 5/8 B.	4	—
do. Zwgbahn	4	—	4	94 G.
Oschl. L. A.	3 1/2	104 3/4 B. 1/2 G.	5	103 3/4 B.
do. Lit. B.	3 1/2	103 3/4 B.	5	102 B.
Cösel = Dverb.	4	—	4 1/3	—
Brl. = Freib.	4	—	5	—
Kr. = Dverb.	4	68 3/8 B.	4	—
Berg. = Märk.	4	42 B.	4	84 B.
Starg. = Pos.	3 1/2	83 1/4 B. u. G.	5	—
Brieg. = Meisse	4	—	5	95 1/2 B.
Magd. = Wittb.	4	61 1/4 B. 1/2 G.	5	82 B.
Quitt. = B.	4	—	5	100 3/4 B.
Nach. = Raffr.	4	—		
Ausl. Act.				
Fr. = B. = Wbb.	4	42 1/2 à 7/12 B.		
do. Priorit.	5	98 1/2 B. u. G.		
Prioritäts-Actien.				
Berl. = Anhalt	4	95 1/4 B. u. B.		

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)
Magdeburg, den 19. März. (Nach Wispeln.)

Weizen	36	—	40 Pf	Gerste	19	—	20 Pf
Roggen	26	—	26 1/2 "	Hafer	15	—	16 "

Nordhausen, den 16. März.

Weizen	1 Pf 12 Sgr bis 1 Pf 22 Sgr	Gerste	— Pf 22 Sgr bis — Pf 25 Sgr
Roggen	— = 25 = — = 29 =	Hafer	— = 16 = — = 20 =
Rübbel, der Centner	13 1/2 Pf.		
Reinöl, der Centner	13 Pf.		

Berlin, den 19. März.

- Weizen nach Qualität 48—54 Pf.
- Roggen loco 25—26 1/2 Pf.
- pr. Frühjahr 24 Pf B. u. Br., 23 3/4 G.
- Mai/Juni 24 1/2 Pf Br., 24 1/4 G.
- Juni/Juli 25 1/4 Pf Br., 25 G.
- Juli/August 25 3/4 Pf Br., 25 1/2 G.
- September/October 26 1/2 Pf.
- Gerste, große loco 21—22 Pf.
- kleine 17—19 Pf.
- Hafer loco nach Qualität 15—17 Pf.
- pr. Frühjahr 50 Pfd. 14 1/2 Pf Br.
- Erbsen, Kochwaare 30—32 Pf.
- Futterwaare 27—29 Pf.
- Rübbel loco 12 1/2 Pf Br., 12 1/8 G.
- pr. März 12 1/4 u. 1/3 Pf B., 12 1/8 Br. u. G.
- März/April 12 1/6 Pf B. u. Br., 12 G.
- April/Mai 11 3/4 u. 11 7/8 Pf B. u. G., 12 Br.
- Mai/Juni 11 3/8 Pf Br., 11 1/8 G.
- Juni/Juli 11 1/4 Pf Br., 11 1/12 G.
- September/October 11 1/2 u. 5/12 Pf B., 11 1/2 Br., 3/8 G.
- Reinöl loco 11 2/3 à 1/2 Pf.
- pr. März/April 11 1/4 Pf.
- pr. April/Mai 11 1/6 Pf.
- Mohnöl 15 1/2 Pf.
- Palmöl 12 1/2 à 12 3/4 Pf.
- Panöl 14 Pf.
- Süßses-Ähran 12 1/2 à 12 3/4 Pf.
- Spiritus loco ohne Faß 13 1/4 u. 1/3 Pf B.
- mit Faß pr. März/April 13 1/4 Pf Br.
- April/Mai 13 1/4 u. 1/3 Pf B.
- Mai/Juni 13 3/8 Pf Br., 13 1/2 G.
- Juni/Juli 14 1/4 Pf Br., 14 G.
- Juli/August 14 2/3 Pf Br., 14 1/2 G.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 19. März Abends 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 5 Zoll.
am 20. März Morgens 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 4 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 19. März Nr. 5 und — Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 19. bis 20. März.

- Im Kronprinzen:** Hr. Lieut. v. Bojanowsky a. Karlsruhe. Hr. Finanz-Dir. v. Thielau, Hr. Buchhldr. Wieweg u. Hr. Landyndikus Desterreich a. Braunschweig. Hr. Banquier v. d. Heydt a. Elberfeld. Die Hrn. Kauf. Dürrfeld a. Magdeburg, Heinius a. Gotha. Hr. Stadtrichter Sprengel a. Waren. Hr. Prof. Viehoff a. Düsseldorf. Die Hrn. Kauf. Schneider a. Bremen, Schrader a. Hamburg, Albertis a. Köln.
- Stadt Zürich:** Hr. Maler Kaiser a. Brüssel. Die Hrn. Kauf. Koff a. Brandenburg, Schramm a. Elberfeld, Serpt a. Riffingen, Vogel a. Dresden, Meib a. Darmstadt. Die Hrn. WDr. Kampf, Böns u. Lang a. Bonn.
- Goldener Ring:** Frau Amrm. Bach a. Eyringen. Hr. Amtm. Herzfurt a. Krumpe. Hr. Gutsbes. Beer a. Bielefeld. Hr. Candidat Clemens a. Splinderode.
- Englischer Hof:** Hr. Conditor Bertaloff u. Hr. Amtm. Albrecht a. Leipzig. Die Hrn. Kauf. Thiene a. Glogau, Rühling a. Magdeburg, Stolze a. Halberstadt.
- Goldener Löwe:** Die Hrn. Kauf. Gab a. Merseburg, Franke a. Leipzig, Bechtold a. Dresden. Hr. Stud. Neubert a. Berlin. Hr. Fabrik. Hertel a. Glogau.
- Stadt Hamburg:** Hr. Postsekret. Zinke a. Naumburg. Die Hrn. Kauf. Israel a. Bernburg, Leib a. Köthen, Förtsch a. Erfurt, Samson a. Berlin, Danker a. Leipzig, Reinhard a. Magdeburg. Die Hrn. Gutsbes. Gebhard a. Lüben, Deißner a. Magdeburg.
- Schwarzer Bär:** Die Hrn. Kauf. Pfabe a. Berlin, Korb a. Chemnitz, Haufe u. Hr. Fabrikbes. Stedner a. Merseburg.
- Goldne Kugel:** Hr. Fabrik. Mader a. Dhrdruff. Hr. Gutsbes. Meyer a. Surber. Hr. Dr. med. Budstedt a. Berlin. Hr. Cand. theol. Wagner a. Marburg. Hr. Fabrik. Günther a. Zeitz. Hr. Kaufm. Pippmann a. Bernburg.
- Zur Eisenbahn:** Hr. Rittergutsbes. v. Bismart a. Schöndhausen. Hr. Forststr. Martin a. Frankfurt. Hr. Fabrik. Reichenbach a. Augsburg. Die Hrn. Kauf. Baarmann a. Egeln, Beutler a. Nordhausen, Rindfleisch a. Elberfeld, Schmidt a. Berlin.

Bekanntmachungen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht Naumburg a/S.

Die dem Einwohner Johann Karl Friedrich Gottlob Leberecht Döhler und zum Theil dessen Ehefrau Christiane Sophie Elisabeth gebornen Meißner zu Bennsdorf zugehörigen Immobilien:

A. Das zu Bennsdorf sub No. 16 belegene Wohnhaus nebst Oekonomie-Gebäude, Obstwecke, Hof, Garten und Gemeinderecht, mit Einschluß des besonders zu 30 *℔* abgeschätzten zu der $\frac{1}{8}$ Hufe Dorfgut in dasiger Flur No. VII. litt. d. gehörigen Gartens an $\frac{1}{32}$ Acker der Kirch- oder Kirchgarten Nr. 21,
tarirt zu 3148 *℔* 15 *℔*;

B. die in der Flur Bennsdorf belegenen walzenden Grundstücke, als:

- $\frac{1}{8}$ Hufe Dorfgut No. XI. litt. a.
- $\frac{1}{8}$ Hufe Dorfgut No. XI. litt. b.
- $\frac{1}{8}$ Hufe Dorfgut No. XI. litt. c.
- $\frac{1}{8}$ Hufe Dorfgut No. XI. litt. d.
- $\frac{1}{8}$ Hufe Gortschengut No. 20 litt. c.
- $\frac{1}{8}$ Hufe Dorfgut No. VII. litt. c.
- $\frac{1}{8}$ Hufe Dorfgut No. VII. litt. d.

und resp. die bei der schwebenden Separation an Stelle dieser 7 Hufentheile getretenen folgenden Stücke:

- a) das Planstück Nr. 48 der Karte auf den Aekern, nur Acker enthaltend, von 12 Morgen 2 \square Ruthen, tarirt zu 1000 *℔*,
- b) das Planstück Nr. 11 der Karte, auf der Bennsdorfer Vorderhaide, nur Acker enthaltend von 9 Morgen, tarirt zu 400 *℔*,
- c) das Planstück Nr. 136 der Karte im Kirchgarten, nur Wiese enthaltend, von 34 \square Ruthen, tarirt zu 40 *℔*,
- d) vom Planstück Nr. 124 der Karte, in den Pflöcken gelegen,
Acker: 13 Morgen 78 \square Ruthen, und
Wiese: 1 " 121 "

in Summa 15 Morgen 19 \square Ruthen, nebst dem Reste dieses Planstücks von 79 \square Ruthen Acker, tarirt zu 1000 *℔*;

C. die in den Fluren Zeckwar und Spielberg belegene $\frac{1}{8}$ Hufe Feld und Laubholz litt. S. No. 4 und resp. das an die Stelle der $\frac{1}{8}$ Hufe Feld bei der schwebenden Separation getretene Abfindestück Nr. 28 in der Flur Zeckwar in den Schlägen: die Laagsche, die Stücke auf der Poddelsche und über dem Igelborne von 7 Morgen 120 \square Ruthen, welche enthalten:

Acker: 7 Morgen 114 \square Ruthen,
Grundhutung: 4 " "
Unland: 2 " "

uts.

tarirt zu 520 *℔*,

mit $\frac{3}{4}$ Acker Laubholz in derselben Flur im Gemeindeholze Nr. 660 und 61 ad 93,
tarirt zu 75 *℔*;

D. in der Flur Spielberg:

- a) 2 Acker Laubholz im Böhmenholze Nr. 3036 des Pfortaeschen Lagerbuchs und Nr. 436 des Flurbuchs (Nr. 430 des neuesten Flurbuchs),
- b) $\frac{1}{2}$ Acker Laubholz vom Krügersholze Nr. 443 des Flurbuchs (Nr. 436 des neuesten Flurbuchs),
tarirt zu 131 *℔* 3 *℔* 4 *℔*,
- c) $\frac{1}{8}$ Hufe Feld und Laubholz, Dor fg des Katasters,
- d) $\frac{1}{8}$ Hufe Feld, Böhmengut, No. XXXV. litt. a. des Katasters,
- e) $\frac{1}{8}$ Hufe Feld, Böhmengut, No. XXXV. litt. b. des Katasters;

E. in der Zeckwar und Spielberger Flur:

- f) $\frac{1}{8}$ Hufe Feld und Laubholz sub litt. K. No. 2 und
- g) $\frac{1}{8}$ Hufe Feld und Laubholz sub litt. K. No. 3,

resp. an Stelle der Feldgrundstücke folgende bei den schwebenden Separationen zugetheilten Abfindungsplane:

- 1) der in der Flur Bennsdorf belegene Rest des Planstücks Nr. 124 der Karte von 79 \square Ruthen Acker, unter Taxsumme ad B. d. mit begriffen;
- 2) die in der Flur Zeckwar belegenen nachfolgenden Grundstücke, als:

- a) das Abfindungsstück Nr. 3 in dem Schlage: die Stücke hinterm Dorfe und auf der Pflöcke, sowie die f. g. Aeckerchen von 28 Morgen 40 \square Ruthen, tarirt zu 1850 *℔*,
- b) das Abfindungsstück Nr. 29 in den Schlägen: die Stücke über dem Igelborne von 4 Morgen 114 \square Ruthen, tarirt zu 325 *℔*,

ad a. und b.

Acker:	32 Morgen 36 \square Ruthen,
Wiesen:	116 " "
Unland:	2 " "
	nts.

enthaltend;

und folgende Holzgrundstücke, als:

3) in der Flur Spielberg:

- a) $\frac{1}{16}$ Acker Laubholz vom Gemeindeholze zu Nr. 428 ad 12, tarirt zu 50 *℔*,
- b) $\frac{1}{12}$ Acker Laubholz vom Lehdenholze Nr. 2257, tarirt zu 5 *℔*,

ad a. und b. zur $\frac{1}{8}$ Hufe sub A. c. gehörig;

4) in der Flur Zeckwar:

- a) $\frac{3}{4}$ Acker Laubholz im Gemeindeholze, Nr. 760 und 761 ad 71, tarirt zu 75 *℔*, zur $\frac{1}{8}$ Hufe sub B. f. gehörig, und
- b) $\frac{3}{4}$ Acker Laubholz im Gemeindeholze, Nr. 760 und 761 ad 72, tarirt zu 75 *℔*, zur $\frac{1}{8}$ Hufe sub B. g. gehörig,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 20. Juli 1850 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekanntten Realpräbendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

100 St. große Mess. Citronen $2\frac{1}{6}$ *℔*, das Duzend Apfelsinen 10 *℔*, bei

Bolze.

Verpachtung.

Frau Sioli, geborne Schröder, beabsichtigt ihre hiesige, im guten Betriebe erhaltene, zum Brauen aller Arten Bier und Broihan eingerichtete Brauerei mit Utensilien, Darranlagen, Boden- und Kellerräumen, so wie die zur Milchwirthschaft benutzten Stallungen und den dabei befindlichen zur Fabrikation von Braunkohlensteinen und zum Handel damit benutzten großen Platz mit 2 Schuppen nebst dazu gehöriger geräumiger Wohnung, unter billigen Bedingungen zu verpachten. Pachtlustige wollen darüber mit mir in Unterhandlung treten.

Halle, den 20. März 1850.

Der Rechts-Anwalt Gödecke.

Auction.

Montag den 25. d. Nachmittag 1 $\frac{1}{2}$ Uhr wird der Mobilien-Nachlaß des verstorbenen Sattlermeister Tänzer, bestehend in Meubles, Haus- und Küchengeräth, Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, einem ungarischen Reitzeuge, Reisetaschen, Frauentaschen u. a. Sattlerwaaren, in dem Hause Barfüßerstraße Nr. 120, gerichtlich verauctionirt werden.

Gräven, Auct.-Comm.

Haus- und Garten-Verkauf in Merseburg.

Ein Haus mit Stall und Torfschuppen, nebst Garten, letzterer ungefähr hundert □ Ruthen haltend und bisher größtentheils zur Obst- und Gemüsezucht, theilweise aber zum Torfstreichen benutzt, welches sich wegen seiner Lage zur Gerberei, Fleischerrei, zum Torfstreichen, Bauplatz, zur Dekonomie und anderer Wirthschaft eignet, steht unter annehmbaren Bedingungen ertheilungshalber aus freier Hand zum Verkauf. Der Garten hat zwei Thorwege zur Ein- und Ausfahrt und eine Quelle reinen Wassers. Auch gehört die 6 Fuß breite und 18 Fuß hohe Stadtmauer dazu, welche bis zur Höhe von 8 Fuß nach der Stadt zu abgebrochen werden kann und vorzügliches Baumaterial zu den auf dem Garten noch ruhenden Brandstellen liefert. Auf Verlangen kann die Hälfte der Kaufsumme in spätern Terminen nachgezahlt werden. Nähere Auskunft wird ertheilt auf dem Sande Nr. 617.

Fünfzig bis sechzig & trockenes Wiesenheu liegen zum Verkauf auf der Pfarre zu Corbetta bei Schkopau.

Für Seiler.

Eine starke Partie weißer Hansbertel ist zu verkaufen bei J. F. Weber, alter Markt.

Klettenwurzel-Del in Flacons mit Gebrauchs-Anweisung à 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Nach vielfachen angestellten Versuchen hat sich dieses

neu erfundene Klettenwurzel-Del

unter allen bisher angepriesenen Haarbeförderungsmitteln als das kräftigste und wirksamste bewährt, indem es nach nur kurzem Gebrauche eine Fülle junger Haare hervorbringt, die Haarwurzeln ungemein stärkt, und somit nicht nur das Ausfallen der Haare verhindert, sondern denselben neues Leben und den üppigsten Wachsthum ertheilt. Dasselbe empfiehlt

C. Haring, Nr. 200.

In meinem Gartenhause ist eine Wohnung von 2 Stuben mit Kammern, Küche und Zubehör, so wie eine Stube mit 2 Kammern zum 1. April zu vermietthen.

Kreye, Zimmermeister, Siebichensteiner Allee.

Ananas-Punsch-Syrup;

Düsseldorfer Wein-Punsch, mit altem Arac und feinem Jamaica-Rum; **Punsch- und Groc-Essenzen**, das Quart von 15 Sgr (die Flasche 11 $\frac{1}{4}$ Sgr) an bis 25 Sgr,

empfehlen in feinsten, süßen und starker Waare bestens W. Fürstenberg.

Frisch geschlagenes Mohnöl, feinstes frisches Provenceroil (Jungfernoil) empfiehlt W. Fürstenberg.

Nordhäuser, Quedlinburger, reinen Getreide-Branntwein, besten gereinigten Branntwein, Aquavite, Liqueure und Rum in Drupfen, Anfern und Quarten, verkauft zu den billigsten Preisen und empfiehlt den Wiederverkäufern zum Markt die Destillation von W. Fürstenberg.

Auf der gewerkschaftlichen Braunkohlengrube „Sophie“ in der Feldmark Wolmirleben bei Egeln finden tüchtige u. ordentliche Bergleute dauernde Beschäftigung. Es wird dem Bollhauer ein Lohn von 15 Sgr. pro 12stündige Schicht und dem Leerhauer und Karrenläufer ein Lohn von 12 $\frac{1}{2}$ Sgr. zugesichert; außerdem werden auch Wohnungen für Verheirathete in Bereitschaft gehalten.

Einige Pensionaire finden billige und freundliche Aufnahme und Nachhülfe in den Schularbeiten. Näheres kl. Schlamm Nr. 973 bei Madame Schmidt.

7000, 4500, 2500, 1500, 1000, 500 und 300 R $\frac{1}{2}$ sind auszuleihen durch den Actuar Dandker, Schmeerstr. Nr. 480.

6000, 4000, 2000, 1000 und 500 R $\frac{1}{2}$ sind auf ländliche Grundstücke auszuleihen durch Jordan, Leipzigerstraße im goldenen Löwen.

Glacé-Sandshuhe,

für Herren, Damen und Mädchen, in allen Farben und größter Auswahl empfiehlt Karl Pötsch, neben dem Kaufmann Herrn Pintus.

Mais-Saamen, große Badener Sorte, in bester Qualität, hat abzulassen à 3 $\frac{1}{2}$ R $\frac{1}{2}$ pro Scheffel, J. U. Hering.

Die Strohhut-Fabrik von Henriette Fürstenberg, gr. Ulrichsstr. Nr. 80, Ecke der gr. Steinstr., empfiehlt allen hiesigen und auswärtigen Damen ihr vollständig assortirtes Lager der neuesten Strohhüte, und bietet ihr Lager vorzüglich das dar, was die diesjährige Saison Neues brachte.

Seidene Hüte in großer Auswahl gr. Ulrichstraße Nr. 80.

Ein ordentlicher Bursche, der die Sattlerprofession erlernen will, kann unter annehmblichen Bedingungen in die Lehre treten. Auskunft ertheilt der Sattlermeister Rudloff, Leipzigerstraße Nr. 281.

Viele Freunde klassischer Musik fühlen sich gedrungen, für den erhebenden Genuss, den ihnen die Sinfonie-Soiréen der Herren Steingräber und Comp. boten, den wärmsten Dank öffentlich auszusprechen, und das ganze musikalische Publikum auf den grossen Werth der Pianinos, worauf selbige vorgetragen wurden, als auch auf die ausserordentliche Humanität aufmerksam zu machen, mit welcher Jedem der Zutritt gestattet und von der höchst lebenswürdigen Familie Herrn Steingräbers behandelt wird. Wir knüpfen den Wunsch daran, dass die überwiegenden Leistungen Herrn Steingräbers endlich anerkannt und nicht fremden doppelt theuerern Instrumenten der Vorzug gegeben wird; denn **sämmtliche** aufgestellte Instrumente vom geringen tafelförmigen bis zum grössten Concertflügel lassen nichts zu wünschen übrig.

S. W. D. U. F. P. H.

Die Porzellan- und Steinguthandlung von A. L. Wiebecke,
in der Brüderstraße,
 empfiehlt ihr gut sortirtes Lager vergoldeter, bemalter und decorirter Gegenstände, so wie auch weißes Tafel-, Kaffee-
 und Thee-Geschirr von feinem Porzellan und billige Steingutwaaren.

Meine Herren!

Blicken Sie gefälligst hierher!

Das erste Berliner Herren-Kleider-Magazin,
große Ulrichsstraße Nr. 80, Ecke der großen Steinstraße,
im neuen Laden,

ist aufs Vollständigste mit den nobelsten Herren-Kleidungsstücken assortirt, und sind die Preise sämmtlicher Sachen, bei der
 saubersten und dauerhaftesten Arbeit, so überaus billig gestellt, daß es auch dem Unbemitteltesten möglich ist, sich nobel zu
 kleiden. Vorräthig sind: die feinsten Tuchröcke, Tuch- und Buckskin-Beinkleider, Tweens zum Ueber-
 ziehen und ohne Rock zu tragen, Polka's gestreift und carrirt in ganz und halb lang. Garten- und Promenaden-
 Röcke, die größte Auswahl von doppelt wattirten Schlaf- und Haus-Röcken, elegante Westen in Cachemir,
 Wolle und Seide. Confirmations-Anzüge in größter Auswahl. Da sämmtliche Sachen unter Leitung eines
 eignen Werkführers angefertigt sind, so kann mit Bestimmtheit für dauerhafte Arbeit garantirt werden.

Wattirte Wintersachen werden, um damit zu räumen, für die Hälfte des reellen Werths verkauft.

Große Ulrichsstraße Nr. 80, Ecke der großen Steinstraße, im neuen Laden.

Für Gartenfreunde und Hausfrauen.

Bei Pfeffer (Schwetsche'sche Sort.-Buch.) ist zu haben:

**Der Gemüse-Garten, oder praktische Anweisung, einen
 Gemüse-Garten mit Beziehung auf Schönheit und reichlichen Er-
 trag zu besorgen; sowie das Nöthige über Lage, Boden, Umzäunung, Ein-
 richtung, Dünger, Garten-Geräthschaften, Kultur der Pflanzen und frucht-
 bringenden Sträucher, Samenziehung, Dauer der Keimkraft, die erforderliche
 Quantität der Sämereien und wie mit den Gemüsen zweckmäßig abzuwechseln
 ist. Nach den Monaten geordnet, nebst einem Anhang über das
 Conserviren der Gemüse u. s. w. Von S. Davidis.**

Preis 20 $\frac{1}{2}$.

Nußholz-Empfehlung.

Ich erlaube mir hiermit den Herren Zucker-Fabrikanten, Brau- und Brenne-
 reibstehern, Böttchern, Holzhändlern und sonstigen Consumenten mein bedeutendes
 Lager, besonders

Lieferner, reiner Kernbohlen und Bretter
 aus den Herzogl. Dessauischen Forsten, wie auch meine Vorräthe von eichenen, bu-
 chenen, rüsternen und ellernen Bohlen zu möglichst billigen Preisen zur gefälligen
 Abnahme angelegentlichst zu empfehlen.

Mühle zu Raguhn bei Dessau, Monat März 1850.

F. Liebe.



Ein in der Küche erfahres Mäd-
 chen findet auf einem Gute zum 1.
 April einen Dienst. Das Nähere
 erfährt man Glaucha, Steg Nr. 1977.

Es stehen zwei neue Sopha's billig zu
 verkaufen große Brauhaußgasse Nr. 351.
 Lampe, Tapezierer.

Die besten hairischen Malzbonbon
 von bekannter Güte gegen Husten nur
 bei C. E. Helm, Steinstraße.

Zum ersten Viehmarktstage
 Tanzmusik auf dem kühlen Brunnen.

Stadttheater in Halle.

Freitag den 22. März: Zum Benefiz für
 Frau Flügel. Auf allgemeines Verlangen:

Der Waffenschmied,

kom. Oper in 3 Akten von Alb. Corring.

„Marie“ Fräul. Targa.

„Irmentraut“ Frau Flügel.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Dankfagung.

Ist irgend etwas im Stande, den
 Schmerz zu lindern, welchen das Ableben
 eines theuern Gatten erregt, so ist es die
 Theilnahme Anderer. Allen den Freun-
 den, welche die irdische Hülle des Geschie-
 denen gestern im feierlichen Aufzuge zur
 Ruhestätte begleitet haben, fühle ich mich
 um so mehr zum wahrhaften Dank ver-
 pflichtet, als dadurch einer der letzten
 Wünsche des Verstorbenen erfüllt ward.
 Wie er im Leben treu zu dem Vereine
 von Männern hielt, welche zur Aufrecht-
 erhaltung der Ordnung zusammen getre-
 ten waren, so möge sein Andenken von
 Jenen in Liebe bewahrt werden.

Halle, den 19. März 1850.

Luisse Goldschmidt,
 geb. Ernst.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Heute Morgen 2 $\frac{1}{2}$ Uhr verschied sanft
 und ruhig unser guter Bruder und Schw-
 ager Carl Nordmann auf Kohns-
 dorf in seinem 39. Lebensjahre. Ver-
 wandten und Freunden widmen diese An-
 zeige, um stillen Beileid bittend,
 die Hinterlassenen.

Leipzig, Dschak und Löbejün, den
 18. März 1850.

Dem Wunsche des Verbliebenen zufolge
 werden wir Zeichen der äußern Trauer
 unterlassen.

Deutschland.

(Beschluss des Jagdpolizei-Gesetzes.)

§. 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen verweigert werden: a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Karte aberkannt ist. Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdverbrechens oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, verweigert werden.

§. 16. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Ertheilung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt: Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt. Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern. Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt.

§. 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirk ausübt, wird mit einer Strafe von 2 bis 5 Thalern belegt. Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch oder darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt. Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirk beteiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschaffen hat, ohne Einwilligung der Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, eben so derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Gesetzen. Die Verordnung vom 9. December 1842 §§. 1 und 2 (Gesetzsammlung 1843 S. 2) und das Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetzsamml. 1843 S. 92) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 19. Wer zur Begleitung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Diensthofen, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehilfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staats-Anwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, so wie durch Bäume, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeinde-Behörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldentlaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten. Das Nähere gilt rücksichtlich der Befugnisse solcher Grundbesitzer, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die

Befugnung des Landrathes bei der vorgesezten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig. Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landrathes erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Begahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallige Anzeige binnen vierundzwanzig Stunden erstattet werden.

§. 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldentlave, auf welche die Jagd nach §. 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landrathes, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Entlave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten. In diesem Falle bleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigentum des Entlavenbesizers. In den in den §§. 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrath zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt. Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§. 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Communal-Kasse tritt die städtische Kasse.

§. 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 2 bis fünf Thalern geahndet.

§. 29. An die Stelle der in den §§. 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Begleichung unvermögend ist, eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

§. 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31. Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Eadenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.
v. Stockhausen.

Swinemünde, d. 16. März. Leider haben wir seit nun bereits sechs Tagen starke Stürme aus NW., jetzt seit zwei Tagen aus Nordost! Das Meer braust gewaltig und das Wasser ist bei dem plötzlich stark eingehenden Strom, der gewaltige Wassermassen von oben aus dem Haff herunterführt, so stark angewachsen und gestiegen, daß es mit dem Bollwerk in gleicher Höhe steht und alle Keller der Stadt gefüllt sind. Die Noth in ten am Strom und Haff liegenden Städten, Dörfern und Flecken ist groß, da die Fluthen nun keinen Abfluß haben und größtentheils die Häuser derartig gefüllt sind, daß Menschen und Vieh auf den Böden der Häuser Zuflucht suchen müssen. Die Lage der sämtlichen Bewohner der vielen Orte am Haff und der Oder ist durch dieses Vordringen der Wassermassen aus dem Meere und von oben herab — verzweiflungsvoll! Gebe der Himmel, daß der Sturm aus Nordost nicht länger anhält und noch stärker wird, weil unsere ganze Stadt in diesem Fall auch noch das Elend der Ueberfluthung durchzumachen hätte!

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 14. zum 15. März c. sind auf dem Rittergute Locha u mit-
telst Einbruchs

- 1) ein Collier von ziemlich großen Granaten, eine an die andere mit einem goldenen Selenkchen verbunden, mit einem Schloß,
- 2) ein großer Granat mit kleinem achten Perlenbesatz,
- 3) ein schweres goldenes Armband mit einem großen Rauchtopas,
- 4) 1 Armband von zwei Haarflechten, mit zwei kleinen goldenen Schloßchen, auf einem der Name „Emilie“, auf dem andern „Auguste“,
- 5) 1 einfaches silbernes Armband, mit gewöhnlichem Reif,
- 6) 1 Broche mit großen geschlungenen Buchstaben F. E., durchbrochene goldene Arbeit mit untergelegten Haaren,
- 7) zwei silberne Salzfaßchen mit silbernen Salzschaufeln,

entwendet worden. Es wird gebeten, zur Entdeckung des Diebes und zur Wiedererlangung des gestohlenen Guts Hülfe zu leisten.

Halle a/S., am 18. März 1850.

Der königliche Staats-Anwalt.

Die Zinsen der in unterzeichnete Kasse eingezahlten Capitale können den 2., 3. und 4. April c. gegen Vorzeigung der Scheine in Empfang genommen werden.

Halle, den 20. März 1850.

Die Direction
des Halle'schen concessionirten Adreßhauses.
Flörbe & Comp.

Rittergüter von 300 bis 2000 M. Morg. Areal (theils zur Hälfte Woblung) und **Baugüter** sind zu verkaufen durch A. Kuckenburger, Nr. 285.

Meinen werthen Gästen diene zur Nachricht, daß die Erfurter Verhandlungen bei mir zu lesen sind.

Gustav Rinck, am Markt.

Ritter- und Landgüter mit 4000 bis 40 Morgen sind zu verkaufen durch A. Einn in Halle, Lucke Nr. 1386.

Häuser zu 1000 bis 25,000 *fl.* sind zu verkaufen durch A. Einn, Lucke Nr. 1386.

Capitalien von 6000 *fl.* und darüber sind auf ländliche Grundstücke auszuleihen durch A. Einn, Lucke Nr. 1386.

Steinstraße Nr. 162. 162. 162.

AVIS für Herren.

Das erste und größte Herren-Garderobe-Magazin aus Berlin

Empfiehlt zum gegenwärtigen Markt eine große Auswahl der neuesten und geschmackvollsten Herren-Anzüge, bestehend in Sommer- und Winter-Paletots, Tuch-Oberröcken, Leibröcken à la Phantasie, Binkleidern und Westen, sowie Schlaf-, Haus- und Reiseröcke. NB. Zugleich empfiehlt eine große Auswahl Knaben-Anzüge. **Sämmtliche Artikel sind von besten Stoffen nach den letzten Pariser und Wiener Journalen gefertigt und die Preise so billig gestellt, daß jeder geehrte Käufer das Lokal befriedigt verlassen wird.**

Stand: **Steinstraße Nr. 162, beim Rentier Schmidt.**

Mein Meubles-Magazin, große Märkerstraße Nr. 456, bietet auch dieses Frühjahr eine große Auswahl in Mahagoni- und Birkenholz, elegant und dauerhaft, nach neuester Façon gearbeiteter Meubles. Bedeutende Holzvorräthe, verbunden mit billigen Einkäufen, setzen mich in den Stand, ausgetrocknete Arbeit zu liefern und demungeachtet billige Preise zu stellen.

Floethe.

A. Saaßengier, Barfüßerstraße,

empfeht seine

Neusilber- u. Messing-Waaren

in schönster Auswahl zu nur möglichst billigen Preisen zur gefälligen Beachtung.

**Die Pug- und Mode-Handlung
VON S. Sommerfeld,**

Leipziger Straße Nr. 291, 1 Treppe hoch,

empfeht hiermit eine große Auswahl der neuesten Frühjahrs Hüte in Seide, Stroh, Bast, Bordüren, Koffhaar, auch etwas ganz Neues in Ganzhüten nach den neuesten Façons, so wie eine große Auswahl von seidnen Bändern zu den billigsten Preisen.

**Strohhüte zum Waschen und Umnähen werden fortwährend angenommen bei
S. Sommerfeld.**

Besten russischen Caviar, Hamb. Caviar, starken fetten ger. Rheinlachs, Weserlachs, Mügenwalder Gänsebrüste, Gänsefüßleuten, starke Spickaale, mar. Aal, Bratberinge, ger. Lachsberinge, Bücklinge und Sardinets in Del empfiehlt billigt

G. Goldschmidt.

Beste Gothaer und Jenaer Servelatwurst, Zungenwurst, Knoblauchwurst, Jenaer Nöswürstchen, rohen u. abgekochten Schinken bei

G. Goldschmidt.

Große Limb. und Baiersche Sahnenkäse, sehr fetten Schweizerkäse, Kräuterkäse und Parmesankäse billigt bei

G. Goldschmidt.

Große saftreiche Messinaer Apfelsinen, wie auch Mess. Citronen, à 100 Stück 2 $\frac{1}{2}$ R $\frac{1}{2}$, empfiehlt

G. Goldschmidt.

Beste holl. und engl. Vollberinge empfiehlt in Tonnen, Schocken und einzeln auffallend billigt

G. Goldschmidt.

Einen Lehrling sucht der Gürtler Perschmann in Cönnern.

Ungefähr 100 Stück ganz trockene eichene Bohlen, 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ Zoll stark, sind billig zu verkaufen bei Friedrich Heydenreich in Freyburg a. d. Unstrut.

Von heute an wohne ich nicht mehr Dahriggasse Nr. 982, sondern kleiner Schlamm Nr. 968.

Halle, den 18. März 1850.

Fr. Plier, Schneidermeister.

Ein Mädchen von gesehmem Alter, welches in der Küche erfahren ist und über ihre Brauchbarkeit gute Mittheilung aufzuweisen hat, findet zum 1. April d. J. bei gutem Lohn einen dauernden Dienst. Klausthor Nr. 2169.

Ein Lehrling kann sofort oder zu Ostern in die Lehre treten beim Tischlermeister Sockel, gr. Ulrichsstraße Nr. 71.

Ein unverheiratheter Gärtner kann von jetzt an in Condition treten. Wo? ist zu erfahren auf dem Petersberge Nr. 1441.

Brillen, Vornetten in Gold, Silber, Neusilber, Stahl u., Theaterperspective und Fernrohre in großer Auswahl und modernsten Fassungen, Microscope, Loupen, Getreidewaagen, Thermometer, Barometer, Alkoholometer, Bierwaagen mit Thermometer und alle anderen Waagen, so wie alle in dieses Fach schlagende Artikel bei

Jul. Herm. Schmidt,

Mechanikus und Optikus, Steinstraße Nr. 127.

Extractions-Apparate mit Luftpumpe nach den neuesten Verbesserungen für Apotheker und Liqueurfabrikanten bei

Jul. Herm. Schmidt.

Siegel- oder Stempelpressen nach neuesten Verbesserungen ohne Schraube bei

Jul. Herm. Schmidt.

Großkörnigen Astrachaner und Hamb. Caviar, frischen ger. Rheinlachs, Straßb. Gänseleberpasteten, Spickaale, Stralsunder Bratberinge, Sibinger und Rhein-Neunaugen, nordische Kräuter-Anchovis, einmar. Muscheln, Brabanter Sardellen, marinirte Geringe, verschiedene engl. Saucen, franz. Nonpareilles Capern, Mixed-Pickles, Sardinets à l'huile, franz. Erbsen in Butter, Moskauer Zuckerschooten, in Zucker eingel. Ananas und ähnliche Delikatessen empfiehlt

Carl Kramm.

Mügenwalder Gänsefchmalz, à H 6 und 7 J $\frac{1}{2}$, Pommerisches Gänseföckelfleisch, à H 3 J $\frac{1}{2}$, f. Gothaer und Braunschweiger Servelatwurst, Jenaer Nöswürstchen, westphälischen Schinken, roh und abgekocht, bei

Carl Kramm.

Extra f. und ff. blumigen Pecco, grünen Kaiserthee, Vanille, Citronat, Schaalmandeln à la Princesse, Traubenrosinen in Lagen, Feigen, Datteln, Sultan-Rosinen, ff. Ceylon-Canehl, Catharinen-Pflaumen, empfiehlt

Carl Kramm.

Große Holsteiner Austern empfing so eben **Carl Kramm.**

Prima Emmenthaler Schweizerkäse, Parmesan-, Kräuter-, echte Limburger und Remptner Käse bei

Carl Kramm.

Beste süße Messinaer Apfelsinen und saftreiche Citronen, in Kisten und ausgepackt, billigt bei

Carl Kramm.

Es werden sehr gute Kohlensteine noch zu dem zeittherigen billigen Preis verkauft. Kohlenwerk des Ritterguts Dollnitz.

Neue Engl. Vollberinge à Dsd. 3 J $\frac{1}{2}$ bei **Bolze.**

Ganz frische Colchester Austern, 100 Stück 2 $\frac{1}{3}$ Thlr. Friedr. Kühn.

Ein Bursche kann in die Lehre treten beim Feilenhauermeister Hesse, große Ulrichsstraße Nr. 69.

Stroh-Verkauf.

12 bis 16 Schock langes Roggen-Stroh verkauft J. A. König in Siebichenstein.

Wichtige Anzeige für Taube und Harthörige.

Auf das Gehör-Del des Dr. John Robinson in London, wovon der Unterzeichnete für ganz Deutschland den alleinigen echten Debit hat, mache ich alle Gehör-Leidende aufmerksam. Dieses Del heilt binnen kurzer Zeit die Taubheit, falls selbige nicht angeboren, es bekämpft alle mit der Harthörigkeit verbundenen Uebel, als die Ohrenschmerzen und das Säusen und Brausen in den Ohren, und erlangen selbst ältere Personen das feinste Gehör wieder, falls keine reinen Unmöglichkeiten obwalten.

Alle Genesungs-Atteste mitzutheilen ist zu kostspielig, weshalb ich nur die drei jüngsten folgen lasse.

Schriftliche Aufträge, die ich mir franco erbitte, werden prompt per Post ausgeführt.

Soest im Reg.-Bezirk Arnberg, den 3. Februar 1850.

H. Brakelmann,

Alleiniger Depositeur und Lieferant von mehreren fürstlichen Höfen.

Attest.

Ich litt an Harthörigkeit, resp. Taubheit; alle ärztliche Hülfe war bei mir verloren. Jetzt wandte ich noch zuletzt das **Robinsonsche** Gehör-Del an, wovon Herr **H. Brakelmann** in Soest Verkauf und Niederlage hat, und mit Freuden bekenne ich es, binnen kurzer Zeit nach dem Gebrauche war mein Gehör wieder hergestellt.

Gern attestire ich dieses im Interesse der Menschheit.

Fröndenberg bei Unna.

gez. **Christ. Kröner.**

Attest.

Das **Robinsonsche** Gehör-Del, wovon Herr **H. Brakelmann** in Soest Verkauf und Niederlage hat, habe ich gegen meine Taubheit angewandt, und binnen kurzer Zeit nach dem Gebrauche war ich von meinem Uebel befreiet. Gern attestire ich dieses der Wahrheit gemäß.

Deßinghausen bei Horestadt.

gez. **Marcus Rosenberg.**

Herrn **H. Brakelmann** in Soest.

Groß-Weckow bei Wollin in Pommern, den 1. Decbr. 1849.

Erw. Wohlgeboren ersuche ich, mir von dem Gehör-Del, wovon ich schon 1 Fläschchen mit gutem Erfolge für das eine Ohr verbraucht habe, gefälligst noch 1 Fläschchen zu senden. Mit Achtung

Die Prälatin von Berg, geb. von Dvstien.

Reihhaus-Auction.

Der gerichtliche Verkauf der verfallenen Pfänder aus den Monaten November, December 1848, Januar, Februar, März und April 1849 findet den 1. Mai dieses Jahres und folgende Tage Nachmittags von 2 Uhr ab, große Klausstraße Nr. 872, statt.

Die Erneuerungen der verfallenen Pfänder ist nur bis zum 15. April zulässig.

Halle, den 26. Februar 1850.

M. Goldschmidt.

Empfehlung.

Alle Sorten Stroh- und Bordüren-Hüte, so wie Koffhaar-, Blondens- und englische Geflechts-Hüte werden zu den billigsten Preisen verkauft. Das Verkaufsbokal ist bei Herrn Kirchner in der großen Steinstraße.

Julius Kirchner aus Pegau.

Eine braune Stute nebst Fohlen, erst 5 Jahr alt, steht zu verkaufen Schülershof Nr. 743.

Eine gute Gitarre ist billig zu verkaufen Harzgasse Nr. 1300.

Ein Bursche vom Lande kann in meiner Bäckerei als Lehrling placirt werden. Fr. Nischke, gr. Ulrichstraße Nr. 31.

Ein Landgut mit 132 M. Morgen Areal, guten Gebäuden, Garten- und Gemeindenukungen, über 8000 R^r taxirt, soll eiligst, da es der Besitzer nicht selbst bewirtschaften kann, verkauft werden durch J. G. Fiedler in Halle a/S.

Kapitalien in beliebiger Summe besorgt bei guter Sicherheit jederzeit J. G. Fiedler.

Eine Wassermühle mit 2 Mahlgängen, ganz neu gebaut, 2 großen Gärten und etwas Feld, hat zu verpachten J. G. Fiedler, kl. Steinstraße.

Gebauersche Buchdruckerei in Halle.

Gutsverpachtung.

Ein Gut mit 140 Acker Land und Wiesen, meist Kaps- und Weizenboden, soll auf 9 Jahre verpachtet werden. Zur Uebernahme sind circa 1500 R^r erforderlich. Näheres durch

F. Reisenberg in Nordhausen,
Hagen Nr. 83.

Einige junge Mädchen, sehr empfehlenswerth, suchen Stellung in einer Handlung, Conditorei u.

Auch suchen einige junge Mädchen, hohen Herrschaften wohl zu empfehlen, Stellung. Näheres durch

F. Reisenberg in Nordhausen.

Capital-Ausleiher.

20,000 R^r sind auf ländliche gute Hypothek auszuleihen durch E. Finger in Eisleben.

Einen Lehrling wünscht der Buchbindemeister Cario, Rannische Straße Nr. 499.

Bei unserer Abreise nach Amerika sagen wir dem edlen Herrn Malchow, Gastwirth zur Taube, Westerstraße Nr. 19, Neustadt, für die liebevolle Behandlung unsern herzlichsten Dank; möchten Alle sich an diesen Herrn wenden, er wird mit Rath und That Jedem gerne Auskunft ertheilen.

Bremen, den 16. März 1850.

Sattler-Meister Karl Weber aus Dornstedt im Namen mehrerer Auswanderer. Ein Lebewohl Allen guten Freunden.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Am 17. d. M. entschlief sanft nach kurzen, aber sehr harten Leiden in der Blüthe seines Lebens unser innigst geliebter Bruder und Neffe Friedrich Wilhelm Bernhard Hennig im Alter von 22 Jahren. Nur wer den uns Unvergeßlichen in seinem Leben kannte, kann unsern Schmerz wohl theilen.

Zugleich statten wir auch unsern innigsten Dank den Mitgliedern der Thalia ab für ihre so rege Theilnahme an unserm Verlust, so wie auch für die große Ehre, welche dem Verstorbenen bei seinem Begräbniß durch sie widerfuhr. Insbesondere den beiden Vorstands-Mitgliedern, Herren Tilly und Göbcke, für die trostreichen Worte am Grabe des Verstorbenen, denn nur sie waren geeignet, unsern Schmerz etwas zu mildern.

Halle, am 20. März 1850.

Die trauernden
Brüder und Tante.